

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium hat zwecks Umstellung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren in Goldmark die anliegende Notverordnung vom 10. Dezember 1923 auf Grund des § 37 der Verfassung erlassen. In dieser Notverordnung sind im allgemeinen die Friedenssätze als Goldmarkbeträge beibehalten, nur in einigen, Ziffern des Tarifs ist eine Abweichung für zweckmäßig gehalten.

Das Staatsministerium ersucht, diese Verordnung zu bestätigen.

Oldenburg, den 14. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg folgende Änderungen des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Artikel 1.

An die Stelle der Ziffern I und VIII des Gebührentarifs unter § 100 des Gesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1923 treten wieder die im Gesetz vom 9. Mai 1906 unter § 100 genannten Beträge als Goldmarkbeträge in Kraft. Soweit der Wert des Streitgegenstandes für die Berechnung der Gebühren maßgebend ist, ist er unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Ver-

kündung der Entscheidung auf den Goldmarkbetrag zurückzuführen.

Artikel 2.

§ 100 Ziffer I erhält im Eingang folgenden Wortlaut:

An Gebühren kommt ein Pauschsatz zur Hebung. Dieser wird nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II bis IVa) für je usw.

Artikel 3.

Dem § 100 Ziffer I wird als Absatz 3 folgende Bestimmung nachgefügt:

„Erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung, so kommen die Pauschsätze nur zu $\frac{1}{4}$ zur Erhebung.“

Artikel 4.

Die Ziffer 2 des § 101 wird gestrichen. Die Ziffern 3 und 4 werden in 2 und 3 geändert.

Artikel 5.

Die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 geschaffene Ergänzung — Ziffer IVa des Tarifs — bleibt bestehen.

Artikel 6.

An die Stelle der der Ziffer V des Tarifs beigegebenen Tabellen A und B laut Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 treten wieder die Tabellen A und B nach dem Gesetz vom 9. Mai 1906.

Artikel 7.

Die Tabelle A über die Gebühren bei dem Oberverwaltungsgericht — Gesetzblatt 1906, Seite 750/1 — erhält folgende Fußnote 1):

„Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 14 300 Goldmark, so beträgt der Kostenpauschsatz, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:

a) ohne Beweisaufnahme 0,3 v. H.,

b) nach erfolgter Beweisaufnahme 0,5 v. H.,

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar:

c) ohne Beweisaufnahme 0,7 v. H.,

d) nach erfolgter Beweisaufnahme 1,0 v. H.

des festgesetzten Streitwerts, wobei überschießende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden.“

Die Tabelle B über die Gebühren bei den Verwaltungsgerichten erhält folgende Fußnote 2):

„Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 7300 Goldmark, so beträgt der Kostenpauschsatz, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet, und zwar:

a) ohne Beweisaufnahme 0,3 v. H.,

b) nach erfolgter Beweisaufnahme 0,4 v. H.,

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar:

c) ohne Beweisaufnahme 0,5 v. H.,

d) nach erfolgter Beweisaufnahme 0,8 v. H.

des festgesetzten Streitwerts, wobei überschießende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden.“

Artikel 8.

Die Bestimmungen in Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 werden aufgehoben.

Artikel 9.

In Ziffer X des § 100 fällt der Punkt am Ende fort und werden folgende Worte nachgefügt:

„mit der Maßgabe, daß die Schreibgebühren unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit auf den Goldmarkbetrag zurückgeführt werden.“

Artikel 10.

Zu § 100 wird als Ziffer XI folgende Bestimmung nachgefügt:

Für die Portoauslagen gelten die verbuchten Porto-Grundbeträge als Goldmarkbeträge.

Artikel 11.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

(Siegel).

Middendorf.

Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem mit dem Schreiben des Landtags vom 27. April 1921, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamtes für das Jahr 1921, dem Staatsministerium mitgeteilten Antrage Nr. IIa entsprechend wird hierneben ein Verzeichnis der Neusiedler und der Beisiedler mitgeteilt, die von beiden Abteilungen des Siedlungsamtes im Jahre 1923 eingewiesen worden sind.

Da die Anlagen nähere Angaben über die Vermögensverhältnisse der Siedler enthalten, wird um vertrauliche Behandlung ergebenst ersucht.

Oldenburg, den 10. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. In Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lüneburg für das Jahr 1. April 1924/25 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage folgendes mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- a) zu Landwerbungen zwecks Ablegung von Insterparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) zu Landwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien

bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgeföhren werden.

Der Uberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Entschädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

II. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1922 ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Landtage in einer Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 12. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Errichtung eines Hafenamtes in Brake, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 12. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Hafenamtes in Brake.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

§ 1.

Für die Verwaltung der die Braker Hafenanstalten betreffenden Angelegenheiten wird ein Hafenamt errichtet.

§ 2.

Das Hafenamt besteht aus:

- a) dem Amtshauptmann des Amtes Brake als Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand des Weg- und Wasserbauamtes Brake,
- c) dem Hafeningenieur.

§ 3.

Das Hafenamt ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§ 4.

Die Geschäfte des Hafenamtes werden vom Amte geführt.

§ 5.

Dem Hafenamte wird ein Beirat angegliedert, welcher gutachtlich zu hören ist, im besonderen bei der Aufstellung

der Vorschläge, bei der Festsetzung von Gebühren, bei Änderung der Hafenanordnung, bei größeren baulichen Angelegenheiten, und welcher befugt ist, Anträge an das Hafenamtsamt zu richten und ihre Beratung zu fordern.

Die gutachtlichen Äußerungen des Beirats sind dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen, sofern die Beschlüsse des Hafenamtes nicht mit ihnen übereinstimmen. Etwasige Entscheidungen des Ministeriums sind dem Beirat mitzuteilen.

§ 6.

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Stadtmagistrats Brake vom Ministerium des Innern ernannt werden. Von diesen 5 Mitgliedern müssen angehören:

- a) zwei den am Bier und Hafenverkehr beteiligten Firmen,
- b) eins dem Kreise der Schiffsmakler,
- c) zwei dem Kreise der am Bier und Hafen beschäftigten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter.

Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 7.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt 3 Jahre.

§ 8.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch erhalten sie Tagegelder sowie Ersatz von Fahrtkosten nach den Sätzen der Staatsbeamten Gehaltsgruppe X, wenn sie im Auftrage des Hafenamtes außerhalb Brakes tätig sind.

§ 9.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Begründung.

Mit Verfügung des Ministeriums vom 18. Mai 1893 ist auf Antrag des Amtes Brake das jetzige Hafenamtsamt geschaffen worden. Mehrfach ist aus den Kreisen der Interessenten der Wunsch laut geworden, dieses Hafenamtsamt durch Zuziehung von Sachverständigen zu erweitern und ihm eine gesetzliche Grundlage zu geben. Diesem Wunsche kommt die Staatsregierung durch den Gesetzentwurf nach. Die § 1—4 sehen die Einrichtung eines selbständigen Hafenamtes vor, das dem Ministerium des Innern untergeordnet ist und als kollegiale Behörde aus dem Amtshauptmann, dem Vorstande des Weg- und Wasserbauamtes und dem Hafensinspektor besteht. Dem Hafenamtsamt ist als gutachtliche Stelle ein Beirat beigegeben, der in allen wichtigeren Angelegenheiten gehört werden muß und sich nötigenfalls Gehör verschaffen kann. Die Zuziehung von Sachverständigen ist ein besonderer Wunsch der am Hafenverkehr beteiligten Bevölkerung. Es ist früher schon üblich gewesen, über praktische, den Hafenverkehr angehende Fragen die Ansicht der schiffahrttreibenden Kreise einzuziehen, jedoch bestand keine Verpflichtung dazu. Diese wird durch das Gesetz festgelegt.

3. ~~Verfammlung.~~
1924.

Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zur Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 12. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung der Deichordnung
vom 8. Juni 1855.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt.

Artikel 1.

Artikel 100 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Der Ausschuß hat darüber zu beschließen, ob der Rechnungsführer die Umlagen, Kosten, Straf gelder usw. zu heben hat, oder ob die Hebung durch die staatliche Kasse geschehen soll.

§ 2.

Ist ein besonderer Rechnungsführer nicht bestellt (Art. 87 § 5), so hat die Hebung der Umlagen mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen durch die staatliche Kasse zu erfolgen.

§ 3.

Für die Anfertigung der Hebungsregister und die Hebung der Umlagen (§ 2) ist eine Entschädigung zu zahlen, die vom Ministerium der Finanzen bestimmt wird.

§ 4.

Die erhobenen Gelder und etwaigen Quittungen hat der Rechnungsführer bei der staatlichen Kasse in Empfang zu nehmen.

Artikel 2.

Diesem Gesetz wird die Rechtswirkung vom 1. Januar 1924 beigelegt.

Begründung.

Nach Artikel 100 der Deichordnung ist der Amtseinknehmer — falls kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist — verpflichtet, für Deich- und Wasserbaugenossenschaften die Hebungsregister gegen die taxmäßige Gebühr anzufertigen und die Hebungen gegen ein Prozent Vergütung vorzunehmen. Diese Übertragung war privater Natur und berührte das staatliche Interesse weiter nicht, da der Amtseinknehmer eine feste Geschäftsvergütung erhielt und das erforderliche Personal — auch für übernommene Nebenhebungen — aus eigenen Mitteln bezahlte. Infolge der Neuordnung der Amtskassengeschäfte und der Übernahme des gesamten Personals auf die Staatskasse läßt sich der bisherige Zustand, nach dem die Durchführung der kommunalen Hebungen auf Vereinbarung zwischen den kommunalen Stellen und den Amtseinknehmern beruht, nicht mehr aufrecht erhalten. Das Ministerium nimmt in allen Fällen, in denen einem Amtseinknehmer — einer staatlichen Kasse — die Hebung einer kommunalen Umlage übertragen ist, die für Berechnung und Erhebung zu zahlende Entschädigung für sich in Anspruch. Dieser Änderung steht bezüglich der Deich- und Wasserbaugenossenschaften Art. 100 der Deichordnung im Wege, besonders da das Ministerium gezwungen ist, zur Deckung der durch diese Nebenhebungen entstehenden Mehraufwendungen für vermehrte Personalstellung und Sachkosten eine Entschädigung zu verlangen, die die in Art. 100 § 3 der Deichordnung festgesetzte Grenze übersteigt. Die vorgeschlagene Änderung erscheint deshalb erforderlich.

Für die Wahrnehmung von kommunalen Hebungen sind bis weiter zu zahlen:

- a) für die Erhebungen nach fertigen Hebungsregistern 3 v. H. und
- b) für die Berechnung und Erhebung 4 v. H. des eingegangenen Ertrags. Diese Sätze werden ermäßigt werden, sobald sich nachweisen läßt, daß die tatsächlichen Mehraufwendungen sich niedriger stellen.

Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Dampferverbindung der Insel Wangerooge mit dem Festlande über Carolinenfiel und die Inselbahn werden in den Sommermonaten Juni bis September einschließlich von der Reichsbahn und in den übrigen Monaten des Jahres von der Gemeinde mit einem eigenen Dampfer und den ihr von der Reichsbahn belassenen Betriebsmitteln betrieben. In der Vorkriegszeit war die Gemeinde imstande, den Betrieb selbst zu unterhalten, in den letzten Jahren ist aber mit Fehlbeträgen gearbeitet, die in der jetzigen Betriebszeit Oktober 1923 bis Mai 1924 ganz erheblich sind. Die Gemeinde rechnet mit einem Fehlbetrage von 4000 Goldmark. Nicht einbegriffen ist die Amortisation, Versicherung und Reparaturkosten des Dampfers, die in diesem Jahre ganz beträchtlich sein werden, da eine eingehende Bodenuntersuchung notwendig ist. Die Gemeinde bittet den Staat um Hilfe und beantragt, dauernd $\frac{3}{4}$ des entstehenden Fehlbetrages auf die Landeskasse zu übernehmen. Die Staatsregierung hält diesen Antrag für zu weitgehend, da ihres Erachtens die Gemeinde bei günstiger Entwicklung der Verhältnisse wieder imstande sein muß, den Betrieb allein aufrecht zu erhalten, sie hält es aber bei der außerordentlich ungünstigen Gestaltung der finanziellen Verhältnisse der Insel in diesem Wirtschaftsjahre für notwendig, daß die Landeskasse mit einer einmaligen Zuwendung helfend eingreift. Sie empfiehlt, diese Zuwendung auf die Hälfte des oben angegebenen Fehlbetrages fest zu begrenzen und beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zu § 114 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse für 1923 nachträglich 2000 Goldmark bewilligt werden, und zwar als Zuschuß für die Fährverbindung der Gemeinde Wangerooge mit dem Festlande über Carolinenfiel.

Oldenburg, den 13. März 1924.

Staatsministerium.

v. F i n d h. K. W e b e r.

Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922, nebst Begründung zugehen mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist über den Entwurf gehört und hat ihm zugestimmt.

Oldenburg, den 15. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 wird, wie folgt, geändert:

In Absatz 1, Zeile 4, werden hinter dem Worte „Betriebe“ die Worte „oder Grundstück“ eingeschaltet.

Hinter Absatz 4 wird als Absatz 5 folgende Bestimmung eingefügt:

- (5) „Wird das umlagepflichtige Einkommen nicht für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr veranlagt, so ist die Veranlagung des Einkommens für das nächstvorhergehende Kalenderjahr maßgebend. War der Umlagepflichtige für dieses Kalenderjahr mit einem umlagepflichtigen landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommen nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zugrunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für das für die Umlage maßgebende Kalenderjahr nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Absatz 3 nicht mehr, oder ist sie nach Absatz 7 fortgefallen, so bleibt das veranlagte Betriebs- oder Pachteinkommen von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.“

Die Absätze 5—7 erhalten die Nummern 6—8.

Artikel II.

Der Artikel 42 des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „Bruchteile einer Mark werden nach unten abgerundet“ gestrichen.

Hinter Absatz 1 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

- (2) „Wird nach Auslegung der Hebungliste festgestellt, daß Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige nicht mit aufgeführt sind, oder daß umlagepflichtiges Einkommen unberücksichtigt geblieben ist oder mehrfach zur Hebung herangezogen ist, so sind die Hebungslisten entsprechend zu berichtigen. Wird die der Umlageberechnung zugrunde gelegte Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens nachträglich geändert oder berichtigt, so ist die Hebungsliste gleichfalls zu berichtigen. Die Berichtigung der Hebungslisten ist dem Pflichtigen mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeinde-

vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt."

Die Absätze 2 und 3 erhalten die Nummern 3 und 4.

Dem Absatz 4 wird folgende Bestimmung nachgefügt:
 „Durch die Erhebung von Einsprüchen oder der Beschwerde oder durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht aufgehoben.“

Begründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

In Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes ist vorgesehen, daß für diejenigen Umlagepflichtigen, welche zur Einkommensteuer veranlagt werden, für die Berechnung der Umlage maßgebend ist das Betriebs- oder Pachteinkommen, mit welchem der Umlagepflichtige für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt ist. Es ist ferner vorgesehen, daß, wenn die Einschätzung zur Einkommensteuer sich verzögert, vorläufig die Umlage nach dem veranlagten Betriebs- oder Pachteinkommen berechnet werden kann, zu welchem der Umlagepflichtige bei seiner letzten Steueranlagung veranlagt ist. Ergibt sich in diesem Fall bei der Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr und der danach zu berechnenden endgültigen Umlage, daß ein zu hoher oder ein zu geringer Umlagebetrag erhoben ist, so hat ein Ausgleich stattzufinden; die zuviel erhobenen Beträge sind zurückzuzahlen, und zu wenig erhobene Beträge sind nachzuheben. Im Gesetz ist jedoch der Fall nicht vorgesehen, daß eine Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens für ein Kalenderjahr überhaupt nicht erfolgt. Da durch die II. Steuernotverordnung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1923, RGBl. Teil I, Seite 1205, die Einkommensteueranlagung für das Kalenderjahr 1923 aufgehoben ist, so kann für das Geschäftsjahr 1924 der Landwirtschaftskammer ihre Umlage nach der Steueranlagung für das Kalenderjahr 1923 überhaupt nicht errechnet und erhoben werden. Das Gesetz muß daher ergänzt werden. Es ist ohne Frage, daß, je weiter das Veranlagungsjahr, nach welchem die Umlage berechnet wird, von dem Geschäftsjahr, für welches die Umlage erhoben wird, zeitlich entfernt ist, die Grundlage der Umlageberechnung unsicherer wird, und Härten daraus entstehen können. Wenn trotzdem der Entwurf davon ausgeht, daß für die Berechnung der Umlage es zulässig ist, wenn für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr keine Veranlagung er-

folgt, die Veranlagung für das nächste vorhergehende Kalenderjahr für die Umlageberechnung zugrunde zu legen, so ist dafür die Erwägung maßgebend gewesen, daß es sich hier um einen Ausnahmefall handelt, dessen Wiederholung wohl nicht zu erwarten ist, und daß daher die vorgesehene Regelung als Notbehelf angängig erscheinen mag. Würde der Ausnahmefall sich wiederholen, so muß in Frage kommen, ob überhaupt die Veranlagung zur Einkommensteuer als brauchbare Grundlage für die Berechnung der Umlage weiter angesehen werden kann.

Nach dem Entwurf wird die Bestimmung des Artikels 39, Absatz 3, wonach nur derjenige umlagepflichtig ist, welcher in dem dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr ein Einkommen aus einem zur Landwirtschaft gehörenden Betriebe oder aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken gehabt hat, nicht geändert. Es sind danach diejenigen, welche im Kalenderjahr 1922 mit einem umlagepflichtigen Einkommen veranlagt waren, im Kalenderjahr 1923 ein umlagepflichtiges Einkommen nicht mehr gehabt haben, von der Heranziehung zur Umlage befreit. Andererseits ist es jedoch erforderlich, daß diejenigen Umlagepflichtigen, die im Jahre 1922 ein umlagepflichtiges Einkommen nicht gehabt haben, jedoch im Jahre 1923, zur Umlage herangezogen werden. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß infolge Veränderung der Größe der landwirtschaftlich genutzten oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachteten Fläche im Kalenderjahr 1923 gegenüber 1922 wesentliche Veränderungen eintreten können, die, wenn große Härten vermieden werden sollen, nicht unberücksichtigt bleiben können. Der Entwurf sieht daher vor, daß in diesem Fall eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen hat, und daß das umlagepflichtige Einkommen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlich genutzten oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachteten Fläche im Kalenderjahr 1923 nach dem Veranlagungsergebnisse für 1922 einzuschätzen ist. Es soll also das Einkommen für den Umlagepflichtigen herangezogen werden, zu welchem der Umlagepflichtige für das Jahr 1922 veranlagt worden wäre, wenn der Veranlagung die im Jahre 1923 von ihm genutzte oder verpachtete Fläche zugrunde gelegt worden wäre. Bei der Neuveranlagung soll der Umlagepflichtige nachbargleich eingeschätzt werden. Es ist richtig, daß auch andere Umstände, als eine Veränderung der Betriebs- oder Pachtfläche, für die Höhe des umlagepflichtigen Einkommens im Jahre 1923 gegenüber 1922 wesentliche Bedeutung haben können. Nach dem Entwurf sollen diese Änderungen nicht berücksichtigt werden, weil es praktisch kaum durchführbar ist, dies zuzulassen. Auch ist zu berücksichtigen, daß allgemeine Veränderungen des umlagepflichtigen Einkommens in einem Jahr gegenüber dem anderen Jahr auch aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben können, weil die Umlage nicht nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist, sondern der Prozentsatz der Umlage gleich bleibt, und daher, wenn die Grundlage der Berechnung der Umlage allgemein zu hoch oder zu niedrig ist, sich dies durch Veränderung des Prozentsatzes der Umlage ausgleicht.

Im Entwurf ist ferner vorgesehen, einige Bestimmungen klarzustellen, die zu Zweifeln Anlaß gegeben haben. Aus der Fassung des Artikels 39, Abs. 1 hat sich der Zweifel ergeben, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Betriebsitz außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen ist, zu dem aber im Landesteil Oldenburg belegene Grundstücke gehören, mit diesen Grundstücken umlagepflichtig ist oder nicht. Um den Zweifel zu beheben, sieht der Entwurf vor, daß in Absatz 1, Zeile 4 hinter dem Worte „Betriebe“ die Worte „oder Grundstück“ eingeschaltet werden.

Der Artikel 42 enthält insofern eine Lücke, als durch das Gesetz nicht geregelt war, wenn Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige versehentlich in der ausgelegten Hebungsliste nicht mit aufgeführt waren, oder umlagepflichtiges Einkommen unberücksichtigt geblieben oder mehrfach zur Hebung herangezogen war. Der Entwurf sieht vor, daß in solchen Fällen die Hebungslisten zu berichtigen sind.

Es erschien ferner zweckmäßig, um Zweifel zu beheben, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, daß, wie auch sonst bei öffentlichen Abgaben die Regel, durch Erhebung von Einsprüchen, der Beschwerde oder der Klage bei den Verwaltungsgerichten die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht aufgeschoben wird.

Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Am 2. Februar d. J. ist bei der Bewahr- und Pflegeanstalt Blankenburg ein Getreideschuppen durch Brand gänzlich zerstört worden. Der Schuppen bestand aus hölzerner Tragkonstruktion mit Holzverschalung und Pappdach, also aus sehr leicht brennbarem Material. Infolge dieses Umstandes konnte sich das Feuer so rasch ausdehnen, daß eine Rettung des Bauwerks unmöglich war. Die im Schuppen lagernden Holzbestände, landwirtschaftlichen Maschinen und sonstigen Inventarstücke sind ebenfalls zerstört worden. Eine sofortige Wiederherstellung des Schuppens ist für den landwirtschaftlichen Betrieb eine dringende Notwendigkeit, da Lagerräume für Stroh und Korn und ein anderer Dreschraum nicht zur Verfügung stehen. Auch die für die Anstalt notwendige Sägerei kann nicht in anderen Räumen untergebracht werden. Der alte Schuppen war mit einem Mühlenhaus und dem Transformatorenhaus verbunden, die infolge der günstigen Windrichtung haben gerettet werden können. Um die Feuergefährdung für diese Gebäude zu verringern, empfiehlt es sich, den Neubau des Schuppens getrennt aufzuführen. Außerdem erscheint es geboten, den Schuppen nicht in Holz, sondern mit gemauerten Umfassungs- und Zwischenwänden wieder herzustellen. Die Kosten eines solchen Neubaus belaufen sich nach eingezogenen Kostenschätzungen auf rund 18 000 Goldmark. Hiervon sind in Abzug zu bringen die von der Brandkasse ausgezahlten Entschädigungsgelder im Betrage von rund 3000 M, so daß rund 15 000 M aufzuwenden sind. Es kann damit gerechnet werden, daß bei der beabsichtigten Ausschreibung und bei einfacherer Herstellung etwa 1000 M eingespart werden können. Mithin wird der Neubau die Summe von 14 000 M erfordern. Außerdem müssen für die Beschaffung einer Bandsäge, einer Kreissäge nebst Transmission, Vorlege und Treibriemen, die ebenfalls beim Brand zerstört sind, 1000 M in Aussicht genommen werden. Bei dieser Berechnung ist aus Sparsamkeitsgründen von der Herstellung einer feuer sichereren Betondecke abgesehen, die von der Fondskommission allerdings dringend befürwortet wird, und den Kostenaufwand um 4000 M erhöhen würde.

Die hiernach erforderliche Summe von insgesamt 15 000 M kann aus den der Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg zur Verfügung stehenden Mitteln nicht

beschafft werden. Die Anstalt kann sich zurzeit ohne staatliche Beihilfe nicht erhalten. Es ist deshalb notwendig, daß der Staat eingreift. Man wird damit rechnen können, daß schon in den nächsten Jahren die Verhältnisse des Klosters sich so gestalten werden, daß auf einen Zuschuß zu den laufenden Unterhaltungskosten verzichtet werden und eine Verzinsung und Abtragung der für den Neubau erforderlichen Summe erfolgen kann. Es wird daher genügen, wenn die Neubautkosten dem Kloster als Darlehen gewährt werden, dessen Verzinsung und Abtragung zu erfolgen hat, sobald und soweit das Kloster dazu imstande ist.

Die aufgestellten Pläne und Kostenschätzungen können dem mit der Bearbeitung der Vorlage beauftragten Ausschusse vorgelegt werden.

Da der Neubau bis zum Beginn der neuen Ernte betriebsfertig hergestellt sein muß, wird um möglichst beschleunigte Beschlußfassung gebeten.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Gewährung eines Darlehns bis zur Höhe von 15 000 M an die Kommission der Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zum Bau eines Getreideschuppens bei der Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg einverstanden erklären und diese Summe zu § 42 des Voranschlags der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 17. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In den beiden letzten Jahren haben die Sturmfluten den am Badestrande der Insel Wangerooge auf hölzernen Pfählen aufgebauten Badebuden so schwere Beschädigungen zugefügt, daß es unwirtschaftlich ist, sie erneut dort aufzubauen, umsomehr als die Breite des Strandes in den letzten Jahren wesentlich abgenommen hat und daher in diesem Jahre auch der Pfahlbau, auf dem die Buden ruhen, verjett werden mußte, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Badeverwaltung hat sich daher entschlossen, 60 massive Badehallen hinter der Strandmauer zu errichten. An dieser Stelle sind die Hallen der Beschädigung durch Sturmfluten entzogen. Der Bau dieser Hallen kostet voranschlagsmäßig 12 000 Goldmark, die von der Gemeinde im Wege der Anleihe aufgebracht werden müssen, soweit nicht die im § 114 des Voranschlags vorgeesehenen Mittel dazu vorschußweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinde Wangerooge genießt aber, wie dem Landtage aus früheren Verhandlungen bekannt ist, nicht den zur Aufnahme einer solchen Anleihe erforderlichen Kredit und bittet daher um Bürgschaftsübernahme des Staates. Nach Ansicht der Staatsregierung kann diese unbedenklich ausgesprochen werden, da die Badeeinnahmen der Gemeinde die Rückzahlung ermöglichen werden. Sollte sie wider Erwarten an dem Rückzahlungstermin hierzu nicht imstande sein, so hat in erster Linie der Kurtagfonds einzutreten, so daß Mittel aus der Landeskasse voraussichtlich nicht in Frage kommen.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Staatsregierung die Bürgschaft für die von der Gemeinde Wangerooge zur Erbauung von Badebuden aufzunehmenden Anleihen bis zum Höchstbetrage von 12 000 Goldmark übernimmt.

Oldenburg, den 18. März 1924.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

R. W e b e r.

Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der Anlage übersendet das Staatsministerium dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 mit dem Ersuchen um Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung. Da das Gesetz mit dem 1. April d. J. in Kraft treten muß, wird um beschleunigte Beschlussfassung ersucht.

Oldenburg, den 19. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

§ 1.

Als Jugendwohlfahrtsbehörden zur Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge) werden Jugendämter errichtet.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von der Regierung wahrgenommen.

§ 2.

Die Jugendämter werden von den Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien für ihre Bezirke eingerichtet.

Mehrere Selbstverwaltungskörper können auf übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertretungen (Bürgermeistereiräte, Stadträte) mit Genehmigung der Regierung ein gemeinsames Jugendamt errichten.

§ 3.

Die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes wird unbeschadet der Bestimmungen in

§§ 3—8 dieses Ausführungsgesetzes durch eine Satzung des Bürgermeistereirates (Stadtrates) gemäß Artikel 6 Abs. 1 und des Artikels 43 der Gemeindeordnung geregelt. Die Satzung bedarf im Falle des § 2, Abs. 2 des übereinstimmenden Beschlusses der Vertretungen der beteiligten Selbstverwaltungskörper.

§ 4.

Das Jugendamt besteht außer dem Bürgermeister als Vorsitzenden aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern.

Die Vertreter des Vorsitzenden werden vom Jugendamt aus seiner Mitte gewählt.

Ein im Bezirk vorhandener Arzt und ein in diesem tätiger Lehrer gehören dem Jugendamt als von Amtswegen zu berufende Mitglieder an. Die Regierung bestimmt, welcher Arzt und welcher Lehrer dem Jugendamt angehört. Sie bestellt in gleicher Weise ihre Stellvertreter.

Die nicht beamteten Mitglieder des Jugendamtes und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeistereirat (Stadtrat) aus den in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere der Lehrerschaft sowie der Kirche und aus den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag gewählt. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder vorzuschlagen. Der Bürgermeistereivorstand (Gemeindevorstand) entscheidet über die Zulassung der Vereinigungen zum Vorschlagsrecht und die Zahl der von ihnen zu stellenden Mitglieder. Die vorschlagsberechtigten Vereinigungen sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, können gegen die Entscheidung des Bürgermeistereivorstandes (Gemeindevorstandes) Beschwerde bei der Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung weitere Beschwerde beim Staatsministerium erheben. Der Artikel 108 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Das Jugendamt beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 36, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

§ 6.

Soweit nicht ein Mitglied des Jugendamtes als Geschäftsführer tätig wird, haben die Bürgermeistereiverbände (Städte) für die Besorgung der Geschäfte des Jugendamtes mindestens einen Geschäftsführer nach Anhörung des Jugendamtes zu bestellen. Als Geschäftsführer soll in der Regel nur eine Person berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzt, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Die Bürgermeistereiverbände (Städte) können für die Durchführung der Aufgaben der Jugendämter nach Anhörung der Jugendämter hauptamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellen.

§ 7.

Das Jugendamt beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen aus allen Teilen seines Bezirks.

§ 8.

Die Bürgermeistereiverbände (Städte) können dem Jugendamt durch eine Satzung andere Wohlfahrtsaufgaben übertragen.

Das Jugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung Wohlfahrtsausschuß. Es ist dann durch Vertreter der an der Volkswohlfahrtspflege besonders interessierten Organisationen wie sonst geeignete Personen zu ergänzen.

Das Jugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der im § 5 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

Soweit die im § 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Aufgaben von den Jugendämtern erfüllt werden, scheidet sie aus der Zuständigkeit der Wohlfahrtsausschüsse aus.

§ 9.

Die Verteilung der Kosten eines gemeinsamen Jugendamtes (§ 2 Abs. 2) werden von den beteiligten Selbstverwaltungskörpern durch die Satzung geregelt.

§ 10.

Die der obersten Landesbehörde im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt übertragenen einzelnen Aufgaben nimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge wahr.

§ 11.

Die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12.

Das Jugendamt übt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Aufsicht über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern aus.

§ 13.

Das Jugendamt hat die Polizeibehörden nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bei der Durchführung der von ihnen gegen Jugendliche getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 14.

Die Regierung kann die im § 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt geregelte Aufsicht über Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, widerruflich auf das Jugendamt übertragen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

§ 15.

Die Entscheidung der Streitigkeiten der im § 53 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Erstattungs-

ansprüche erfolgt nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906.

§ 16.

Als Fürsorge-Erziehungsbehörde gemäß § 70 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird die Regierung bestimmt. Gegen die Entscheidung der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

§ 17.

Die Vollziehung der vom Vormundschaftsgericht beschlossenen Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Fürsorgeerziehungsbehörde. Diese bestimmt insbesondere, ob der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist; jedoch ist vorher dem zuständigen Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung über die Art der Unterbringung zu geben.

§ 18.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Hierbei hat sich die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit der Vermittlung der Jugendämter zu bedienen.

Als geeignet zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sind, abgesehen von den nach § 69 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Voraussetzungen, nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes erfreuen und in geordneten Vermögenshältnissen leben,
2. bereit sind, die aufgenommenen Minderjährigen in ihren Familienkreis eintreten zu lassen.

§ 19.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde führt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Fürsorgeerziehungsanstalten. § 94 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

§ 20.

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge ob. Inwieweit sie die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Anstalten befindlichen Fürsorgezöglinge auszuüben haben, bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde.

§ 21.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

§ 22.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. In diesem Falle ist die Fürsorgeerziehungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufhebung zu widerrufen.

Vor dem Widerruf ist das Jugendamt zu hören. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 21 dieses Gesetzes durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 23.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Soweit der Minderjährige oder der auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichtete pfändbares Vermögen besitzt, sind daraus der Landeskasse die Kosten der Fürsorgeerziehung zu erstatten; die Entscheidung darüber steht der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Der Erstattungsanspruch unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen.

§ 24.

Vormundschaftsweisen.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Dezember 1910, betreffend die Berufsvormundschaft, wird aufgehoben.

§ 25.

Soweit Beamte einer Gemeinde auf Grund der §§ 1 oder 4 des in § 24 genannten Gesetzes alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern oder Pflegern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Soweit, abgesehen von den im Absatz 1 genannten Fällen, Beamte einer Gemeinde Vormundschaften oder Pflegschaften als Sammelvormünder oder Sammelpfleger kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften und Pflegschaften ebenfalls auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

§ 26.

Die auf Grund des § 25 dieses Gesetzes eintretenden Amtsvormundschaften gelten hinsichtlich der unehelichen Mündel als gesetzliche, hinsichtlich der ehelichen Mündel als bestellte Amtsvormundschaften.

Fürsorgeerziehung.

§ 27.

Die §§ 72—78 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Auf die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 rechtskräftig angeordneten Zwangserziehungsverfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 28.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der sozialen Fürsorge beauftragt.

§ 29.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft.

Begründung.

Der Gesetzentwurf lehnt sich eng an das bereits erlassene Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 (Gesetzblatt S. 437) zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt an, berücksichtigt im übrigen aber die von der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes in einer Verordnung vom 14. Februar 1924 über das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Reichsgesetzbl. S. 110) bestimmte Vereinfachung in der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden. Im allgemeinen kann deshalb auf die Begründung zum vorbenannten Landesgesetz — enthalten in der Landtagsvorlage 79 vom 7. März 1923 — verwiesen werden. Die Abweichung von dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg ist in erster Linie bedingt durch die besondern Verhältnisse des Landesteils Birkenfeld und seiner Verwaltungsorganisation, im übrigen aber bestimmt durch die vom Reich zur Vermeidung neuer Kosten erfolgte Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Insbesondere sind deshalb Vorschriften über die Errichtung eines Landesjugendamtes als entbehrlich unterblieben. Da im übrigen aber die Reichsverordnung nur eine Ermächtigung für die oberste Landesbehörde enthält, die Durchführung der in der Verordnung näher bezeichneten Aufgaben auszuführen, und nicht abgesehen werden kann, ob nicht das eine oder andere Jugendamt in Birkenfeld beabsichtigt, das gesamte Aufgabengebiet des Reichsgesetzes zur Durchführung zu bringen, ist es erforderlich, ebenso wie für Oldenburg auch für Birkenfeld die Grundlage für die vollständige Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu schaffen. In Rücksicht auf die Bestimmungen des § 70 Satz 1, § 72 Abs. 3 und § 75 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes erscheint hierfür der Weg des Gesetzes notwendig. Die Reichsverordnung zur Inkraftsetzung des Jugendwohlfahrtsgesetzes gibt die Möglichkeit, die Aufgaben des Jugendamtes den Bürgermeistereivorständen (Gemeindevorständen) zu übertragen. Es ist beabsichtigt, im Wege der Ausführungsverordnung die Bürgermeistereiräte (Stadtträte) hierzu zu ermächtigen.

Zu §§ 1 und 2.

Nach § 8 des Reichsgesetzes sind die Jugendämter als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten. Die Schaffung dieser Einrichtungen bei den einzelnen Gemeinden ist untunlich, da diese auf dem Lande zu leistungsschwach sind und auch nicht über die geeigneten Persönlichkeiten für die laufenden Arbeiten verfügen. Die nächstgrößeren Kommunalverbände bilden die Bürgermeistereien, und zwar 5 für die Landgemeinden und 3 Stadtbürgermeistereien. Diese sind bereits heute sehr weitgehend an der Ausübung der Fürsorge und Wohlfahrtspflege beteiligt, auch bilden sie die örtlichen Fürsorgestellen in der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Aus diesen Gründen heraus ist es geboten, auch die Jugend-

ämter bei den Bürgermeistereiverbänden zu errichten. Der Vorsitz führt der Bürgermeister. Diese Organisation gewährleistet einen schnellen und reibungslosen Geschäftsgang durch die vorhandenen Bürokräfte, sie gestattet außerdem den größten Nutzen aus dem Gebiete selbst zu ziehen, da die Bürgermeister den Bedürfnissen ihres Bezirkes am nächsten stehen und diese am besten übersehen können. Dem entsprechend hätte auch bei Errichtung eines einzigen Jugendamtes für den ganzen Landesteil Birkenfeld auf eine weitgehende Mitwirkung der Bürgermeister gar nicht verzichtet werden können. Die Folge hiervon für ein einziges Jugendamt wäre lediglich eine Erschwerung des Geschäftsganges gewesen.

Zu § 4.

Da ein beamteter Arzt und ein Kreis Schulrat nicht in dem Bezirke eines jeden Jugendamtes vorhanden sind, ist die Entsendung eines praktischen Arztes und eines Lehrers als beamtete Mitglieder des Jugendamtes durch die Regierung vorgesehen.

Zu § 8.

Die Übertragung weiterer Wohlfahrtsaufgaben auf das Jugendamt bietet die Möglichkeit, Zersplitterungen vorzubeugen und die Wohlfahrtspflege einheitlicher zu gestalten. Das Jugendamt führt für diese Aufgaben die Bezeichnung Wohlfahrtsausschuß. Bei der Übertragung ist es entsprechend den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, zu ergänzen.

Zu § 9.

Die Kosten der etwa zu errichtenden Jugendämter sind, namentlich solange zu ihrer Einrichtung kein Zwang ausgeübt wird, von den beteiligten Bürgermeistereiverbänden zu tragen.

Zu § 29.

Dieses Landesgesetz soll gleichzeitig mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und zwar am 1. April 1924 in Kraft treten.